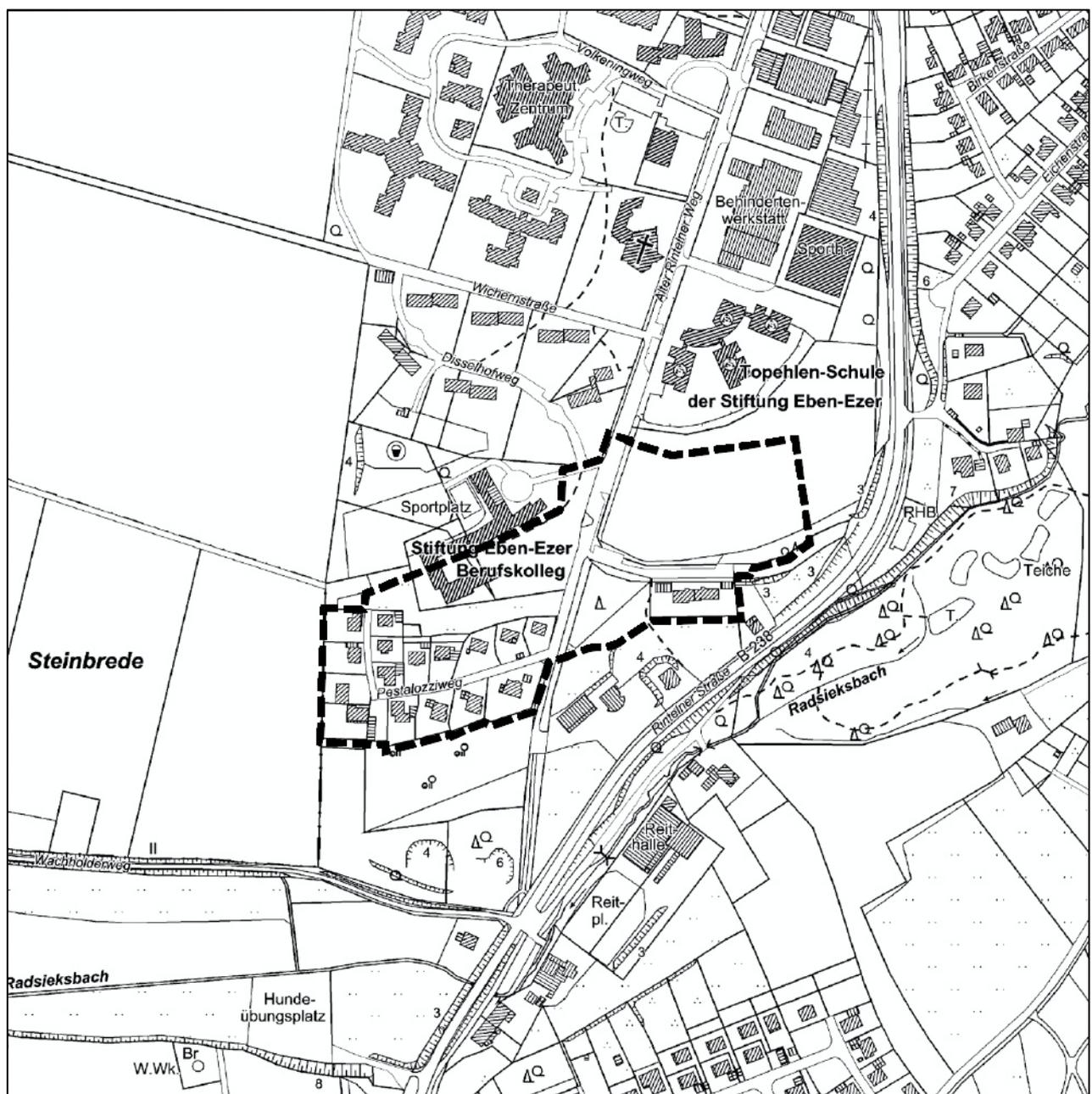


Alte Hansestadt **Lemgo**

Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“

Textliche Festsetzungen



Lageplan 1:5000

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 01.63

„WOHNBEBAUUNG NEU EBEN-EZER“

DER ALTEN HANSESTADT LEMGO

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)

Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ sind:

- die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanV 90 im Maßstab 1:500 vom 18.10.2022
- die Textlichen Festsetzungen vom 18.10.2022

Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht als Teil der Begründung sind dem Bebauungsplan beigelegt.

Zugehörige Gutachten / Planungen:

1. AKUS GmbH (2019): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens für eine geplante Wohnbauentwicklung am „Alter Rintelner Weg“ in Lemgo – Fortschreibung aufgrund aktueller Verkehrszahlen. Bielefeld
2. Höke Landschaftsarchitektur / Umweltplanung (03.08.2022): Bebauungsplan Nr. 2601.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ der Alten Hansestadt Lemgo. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Bielefeld.
3. Höke Landschaftsarchitektur / Umweltplanung (23.08.2022): Bebauungsplan Nr. 2601.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ der Alten Hansestadt Lemgo. Kompensationsplanung. Bielefeld.
4. Ingenieurbüro Hans-Hugo Turk (2018): Erstellen eines Verkehrskonzeptes im Rahmen eines B-Planes im Bereich „Alter Rintelner Weg“. Brakel

Einsichtnahme Vorschriften:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können während der Dienststunden bei der Alten Hansestadt Lemgo im Fachbereich Stadtplanung, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo eingesehen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

- 1.1 In den mit WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 (3) Nr. 1, 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen

- 2.1 Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist die absolute Höhe, bezogen auf das höchste Bauteil des Gebäudes wie z.B. den First bei geneigten Dächern oder die Oberkante der Attika bei Flachdächern. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung bezogen auf den definierten Bezugspunkt festgesetzt.
- 2.2 Als Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe wird jeweils der rechnerische Mittelwert der beiden nächstgelegenen in der Planzeichnung angegebenen Höhenpunkte innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Je nach Grundstücksparzellierung, ist die Straßenseite zu wählen, von der die Haupteinschließung des Grundstücks erfolgt.
- 2.3 Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (z.B. PV-Anlagen) ist zulässig.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

- 2.4 Die Grundflächenzahl wird in dem mit WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 festgesetzt.
- 2.5 Die Grundflächen von Terrassen sind gem. § 19 Abs. 2 BauNVO zu berücksichtigen, sie sind nicht von der Möglichkeit zur Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO erfasst.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

- 3.1 Die Bauweise ist den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.
- 3.3 Terrassen und Terrassenüberdachungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig, sofern die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 und 23 Abs. 5 BauNVO)

- 4.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind im Bereich der festgesetzten Vorgärten unzulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden

(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- 5.1 In den mit WA1 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt.
- 5.2 In den mit WA2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 6 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt.
- 5.3 In den mit WA3 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 8 Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt.

6. Verkehrsflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die privaten Verkehrsflächen werden in der Planzeichnung festgesetzt.

7. Grünflächen

(gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- 7.1 Die privaten Grünflächen werden in der Planzeichnung festgesetzt.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 8.1 Die Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Neigung zwischen 0° und 15° sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 9.1 Straßenverkehrslärm
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an das Schalldämmmaß von Außenbauteilen gestellt.
Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind.
Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von

Küchen, Bäder und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erforderliches Schalldämmmaß Erf. R'w,res	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und Ähnliches
I	bis 55 dB(A)	30	-
II	56 bis 60 dB(A)	30	30
III	61 bis 65 dB(A)	35	30
IV	66 bis 70 dB(A)	40	35

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w,res hat nach DIN 4109 zu erfolgen.

In den Bereichen des Plangebietes, in denen Beurteilungspegel in der Nacht von mehr als 45 dB(A) auftreten (s. Planeintrag), sind für Fenster von Schlafräumen - wenn sie sich in den zu der Lärmquelle (Rintelner Straße) ausgerichteten Fassaden befinden - mechanische Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Der Schallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

10. Flächen zum Anpflanzen und / oder mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 10.1 Alle gemäß zeichnerischen Festsetzungen mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist im Verhältnis 1:1 durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 10.2 Alle gemäß zeichnerischen Festsetzungen zu bepflanzenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist im Verhältnis 1:1 durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
- 10.3 Je Baugrundstück ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen. Ausfall ist im Verhältnis 1:1 durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Liste der zu verwendenden Gehölze (beispielhaft):

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

- 10.4 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgärten (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächstgelegenen Baugrenze) sind auf mind. 50 % der Fläche zu begrünen und von Versiegelung freizuhalten.

11. Ausgleichsmaßnahmen

(gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

- 11.1 Die externen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage artenreiche Mähwiese auf 10.695 qm) nordöstlich des Plangebietes in der Gemarkung Lemgo, Flur 48, Flurstück 368 (teilw.) werden dem mit dem vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Eingriff als Ausgleichsmaßnahme bzw. -fläche zugeordnet.

12. Versickerung von Niederschlagswasser

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 LWG NRW i.V.m. § 55 WHG)

- 12.1 Das im Allgemeinen Wohngebiet (WA) anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - auf den Grundstücken zurückzuhalten und gedrosselt über eine Einleitstelle in den südöstlichen Vorfluter „Radsieksbach“ einzuleiten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Stellplätze und Garagen

(gemäß §§ 48 und 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 1.1 Für Gebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten sind je Wohneinheit 2 Stellplätze herzustellen. Die beiden Stellplätze je Wohneinheit müssen nicht zwingend selbstständig anfahrbar sein.
- 1.2 Für Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten ist je Wohneinheit 1 selbstständig anfahrbarer Stellplatz herzustellen.

2. Gestalterische Festsetzungen

(gemäß § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Einfriedungen

Als Einfriedung der privaten Grundstücksflächen zur Verkehrsfläche sind nur Hecken zulässig. Zäune sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig. In den im Bebauungsplan gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Bei Eckgrundstücken sind zur angrenzenden Verkehrsfläche ausnahmsweise höhere Einfriedungen (bis zu 1,80 m) zugelassen. Sichtbeeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer sind zu vermeiden.

2.2 Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind im Plangebiet als Flachdächer (0°-15°), Satteldächer oder Walmdächer auszuführen.

Alle geneigten Dächer sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen mit nicht glänzender Oberfläche in den Farben Rot, Braun oder Anthrazit einzudecken.

2.3 Firstrichtung

Die Firstrichtung der geneigten Dächer der Hauptbaukörper ist in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt.

2.4 Fassadengestaltung

Bei der äußeren Wandgestaltung sind nur helle Putz- oder Klinkerflächen zulässig. Eine Gliederung der Fassade mit anderen Materialien ist bis zu 20% der jeweiligen Fassadenfläche möglich.

2.5 Einheitliche Gestaltung

Doppelhäuser sind in Form, Höhe, Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

2.6 Freiflächen

Gem. § 8 BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

HINWEISE

1. Artenschutz

Im Plangebiet sind die Belange des Artenschutzes nach BNatSchG beachtlich. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeiten, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind gem. § 44 (1) BNatSchG Abbrucharbeiten von Gebäuden aufgrund möglicher Sommer- bzw. Zwischenquartiere in der eigentlichen Überwinterungsphase der Tiere, d.h. im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen.

2. Baumschutz

Für das Plangebiet ist die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Alten Hansestadt Lemgo“ in der rechtsgültigen Fassung verbindlich.

3. Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 16 und 17 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

4. Allgemeines

Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW im Bebauungsplan vorgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 86 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

5. Kampfmittelvorkommen

Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, Tel. 02931 82-3885 durch das Ordnungsamt der Stadt Lemgo oder die Polizei zu verständigen. Dieser Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Sollte es sich um eine Verdachtsfläche handeln, ist über das Ordnungsamt der Stadt Lemgo der Kampfmittelräumdienst zu beauftragen. Das Absuchen (Detektion) der betroffenen Bauflächen und Baugruben ist dann aus fachlicher Sicht (BR Arnsberg) erforderlich. Die Kosten hierzu werden vom Vorhabenträger übernommen.

6. Altablagerungen / Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Lippe umgehend zu verständigen. Die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen (z.B. Heizöl, Benzin usw.) ist ebenfalls beim Kreis Lippe sofort anzuzeigen.

7. Versorgungseinrichtungen

Die Durchführung von Erdarbeiten ist zur Planung und Sicherung der Infrastruktureinrichtungen sowie zur besseren Koordinierung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

8. Boden

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Die Art der Verwertung sowie das Herbeiführen einer entsprechenden Vereinbarung über das Verbringen auf evtl. fremden Grundstücken ist Sache des Bauantragsstellers. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 29.05.2000 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des KrWG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden. Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 mit dem Abfallschlüssel 170503 als besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne des KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung -NachwV-) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landesbodenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Erarbeitet für die Stadt Lemgo
Im Auftrag des Vorhabenträgers
Coesfeld, 18.10.2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Stand 18.10.2022

VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26 01.63

1. Aufstellungsbeschluss

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo am ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

3. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am benachrichtigt und gemäß § 4(1) BauGB zur Äußerung aufgefordert.

4. Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung hat am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gemäß § 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.

5. Öffentliche Auslegung

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am von der Offenlage benachrichtigt und zur Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom bis aufgefordert.

7. Abwägung der Stellungnahmen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo am abgewogen.

8. Erneute verkürzte öffentliche Auslegung

Nach der öffentlichen Auslegung wurden Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Der Plan hat einschließlich des geänderten Textes und der Begründung gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis erneut verkürzt öffentlich ausgelegt.

Die erneute verkürzte Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

9. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am erneut aufgefordert, ihre Stellungnahme gemäß § 4a (3) BauGB abzugeben.

10. Abwägung der Stellungnahmen

Sämtliche im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am abgewogen.

11. Satzungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am als Satzung beschlossen worden.

12. Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

Lemgo, den _____

ALTE HANSESTADT LEMGO

(Markus Baier)
Bürgermeister

13. Rechtskraft

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB am ortüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lemgo, _____

ALTE HANSESTADT LEMGO

(Markus Baier)
Bürgermeister